

Beitragsordnung der Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung am 29. Juni 2024 in Dortmund)

§ 1 Grundlagen

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 14 der Satzung der Europa-Union NRW und auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland (FBO-EUD)
 - a. die Erhebung und Abführung von Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband sowie
 - b. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung als Datengrundlage der Beitragserhebung und
 - c. die Handhabung weiterer organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Regelungen.
2. Sie soll der Europa-Union NRW die notwendige Finanzkraft zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung ihrer Organisationsstruktur gewährleisten.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist in der Regel zum 30. Juni eines Jahres fällig, im Falle eines späteren Eintritts einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft.
2. Der Mindestbeitrag richtet sich nach §2 Abs. 2 der FBO-EUD und beträgt derzeit **5,00 Euro** pro Monat (in der Fassung vom 15.10.2023, beschlossen in Halle/Saale).
3. Für Schüler, Studenten und vergleichbare Sonderfälle kann, unbeschadet der weiteren Vorschriften, eine Reduzierung des Mindestbeitrages auf die Hälfte des in Absatz 2 genannten Betrages gewährt werden.
4. Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände haben das Recht, unbeschadet der sie treffenden Beitragsabführungspflichten, für ihren Bereich von den in Absatz 2 und 3 genannten Mindestbeiträgen abzuweichen.
5. Im Regelfall beträgt der Mindestbeitrag für
 - a. juristische Personen und kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 mindestens das Zweifache,
 - b. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 19.999 mindestens das Dreifache,
 - c. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 49.999 mindestens das Vierfache,
 - d. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 99.999 mindestens das Fünffache und

Beitragsordnung der Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung am 29. Juni 2024 in Dortmund)

e. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl über 100.000 mindestens das Sechsfache,

des in Absatz 2 genannten Mindestbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Kreis-, Stadt- oder Ortsvorstand.

6. Für die Aufnahme von Mitgliedern, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bereit sind, einen Förderbeitrag zu entrichten, trifft der Landesvorstand weiterführende Regelungen.

7. Unbeschadet der ihn treffenden Beitragsabführungspflichten kann der für ein Mitglied zuständige Vorstand durch Beschluss Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 3 Beitragseinzug

1. Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist grundsätzlich der jeweilige Kreis-, Stadt- bzw. Ortsverband.

2. Der Landesverband kann den Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden anbieten, die Aufgabe des Beitragseinzugs stellvertretend zu übernehmen. Näheres dazu ist mit gesonderter Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Gliederungsverband und dem Landesverband im Einzelfall zu regeln.

3. Sofern nicht bzw. nicht mehr gewährleistet ist, dass ein Verband der Obliegenheit zum regelmäßigen Beitragseinzug und einer ordnungsgemäßen Mitglieder- und Beitragsverwaltung nachkommt, kann der Landesvorstand diese Aufgaben

a. im Einvernehmen mit dem betroffenen Gliederungsverband auf den Landesverband übertragen oder

b. nach Anhörung des betroffenen Kreisverbandes ganz oder teilweise und an sich ziehen.

§ 4 Abführung von Beitragsanteilen

1. Der abzuführende Beitragsanteil an den Bundesverband beträgt, gemäß Beschluss des Bundeskongresses vom 9./10. November 2013, für einfache Mitglieder der Europa-Union 30 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2 Abs. 2.

2. Der abzuführende Beitragsanteil zum Verbleib beim Landesverband wird für einfache Mitglieder der Europa-Union ergänzend dazu auf 25 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2 Abs. 2 festgesetzt.

3. Beiträge von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft direkt beim Landesverband geführt wird, verbleiben beim Landesverband, der daraus die für das Mitglied fälligen Abführungen an die EUD bestreitet.

Beitragsordnung der Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung am 29. Juni 2024 in Dortmund)

§ 5 Abführung von Beitragsanteilen für Doppelmitglieder

1. Der abzuführende Beitragsanteil an den Bundesverband beträgt, gemäß Beschluss des Bundeskongresses vom 15. Oktober 2023, für Doppelmitglieder von EUD und JEF
 - a. die den reduzierten Beitrag nach §2, Abs. 3 FBO-EUD nutzen, 7,5 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2, Abs. 2 und
 - b. die den normalen Mitgliedsbeitrag nach §2, Abs. 2 FBO-EUD zahlen, 15 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2, Abs. 2.
2. Der abzuführende Beitragsanteil zum Verbleib beim Landesverband wird ergänzend dazu für Doppelmitglieder von EUD und JEF
 - a. die den reduzierten Beitrag nach §2, Abs. 3 FBO-EUD nutzen, auf 35 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2, Abs. 2 und
 - b. die den normalen Mitgliedsbeitrag nach §2, Abs. 2 FBO-EUD zahlen, auf 62,5 v.H. des monatlichen Mindestbeitrages nach §2, Abs. 2festgelegt.
3. Der Landesverband trägt alle Verpflichtungen gegenüber der JEF NRW aus seinen eigenen Mitgliedsbeitragsanteilen. Die genaue Verteilung regelt das Partnerschaftsabkommen zwischen der EUD NRW und der JEF NRW.

§ 6 Formalien zur Beitragsabführung

1. Die für die Beitragsabführung maßgeblichen Mitgliederzahlen werden mittels des Mitgliederverwaltungssystems der EUD durch die Bundesgeschäftsstelle zum jeweiligen Monatsende festgestellt. Die Beitragserhebung durch den Bundesverband gegenüber dem Landesverband wird quartalsweise durchgeführt.
2. Davon abweichend werden die für die Beitragsabführung maßgeblichen Mitgliederzahlen mittels des Mitgliederverwaltungssystems der EUD durch die Landesgeschäftsstelle für das erste Halbjahr am 30.06. und für das zweite Halbjahr am 30.11. festgestellt. Der Einzug der Beitragsanteile für den Bundesverband und den Landesverband durch den Landesverband gegenüber den Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden erfolgt im Juli und Dezember.
3. Abweichungen der Mitgliederzahlen im laufenden Halbjahr können mit der Anforderung für das Folgehalbjahr verrechnet werden. Rückwirkende Beendigungen der Mitgliedschaft mindern nicht die Forderung des Landesverbandes, sofern die beitragspflichtige Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft durch den Bundesverband zur Mitte eines Quartals bereits erfolgt ist.
4. Ist die Anforderung oder die Verrechnung nach Absatz 2 und 3 mangels belastbarer Meldungen nicht nach den vorstehenden Absätzen fristgemäß zu berechnen, werden die fehlenden monatlichen Mitgliederzahlen in der notwendigen Berechnung nach billigem Ermessen im Lichte der anderen verfügbaren Zahlen ersetzt.
5. Weitere Regelungen können vom Landesvorstand festgelegt werden.

Beitragsordnung der Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung am 29. Juni 2024 in Dortmund)

§ 7 Mitgliederdatenbank

1. Die EUD unterhält ein Mitgliederverwaltungssystem, in dem die Mitgliederbestände der Landesverbände geführt und von ihnen oder ihren Verbänden gepflegt werden können.
2. Eine funktionierende Mitgliederverwaltung ist im Interesse aller Verbandsebenen. Soweit zur Nutzung - über gesetzliche Vorschriften hinaus - verbandsseitig Regelungen getroffen werden, sind deshalb alle Verbandsebenen zur Einhaltung verpflichtet. Insbesondere gilt dies für die ordnungsgemäße und zeitnahe Pflege der Mitgliederdaten durch berechnigte Ebenen und Personen.
3. Soweit Kreis-, Stadt- oder Ortsverbände der Europa-Union NRW die Pflege der Datenbank nicht selbst übernehmen, werden diese Aufgaben durch die Landesgeschäftsstelle übernommen. Näheres dazu ist in Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Gliederungsverband und dem Landesverband im Einzelfall zu regeln.
4. Die Europa-Union NRW bedient sich dieses Systems zur Berechnung der von den Gliederungsverbänden abzuführenden Beitragsanteilen. Es ist darüber hinaus Grundlage für den Versand von Verbandsinformationen wie der Mitgliederzeitung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Landesversammlung am 29. Juni 2024 in Dortmund beschlossen und tritt nach Maßgabe des folgenden Absatzes mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Durchführung des Beitragseinzuges nach dieser Beitragsordnung erfolgt erstmalig ab dem ersten Halbjahr 2025.